

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 169/14

11 Ca 3339/14

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 14.01.2015

Rechtsvorschriften: § 888 ZPO

Leitsatz:

Erteilt der Schuldner im Beschwerdeverfahren das Zeugnis, so ist ein darauf gerichteter Zwangsgeldbeschluss bereits aus Gründen der Klarstellung aufzuheben. Die Kosten trägt in analoger Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO dennoch der Schuldner.

Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 10.10.2014 - 11 Ca 3339/14 - aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens.
3. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf 1.700,00 EUR.

Gründe:

I.

Die Beklagte wurde mit rechtskräftigem Anerkenntnisurteil vom 17.06.2014 verurteilt, der Klägerin ein Arbeitszeugnis zu erteilen, das sich auf Art und Dauer sowie Leistung und Verhalten in dem Arbeitsverhältnis erstreckt.

Das Anerkenntnisurteil wurde dem Beklagtenvertreter am 23.06.2014 zugestellt.

- 2 -

Mit Schriftsatz vom 08.09.2014, eingegangen beim Arbeitsgericht Nürnberg am 10.09.2014, beantragte die Klägerin unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Anerkenntnisurteils nebst Zustellungsbescheinigung die Verhängung eines Zwangsgeldes und ersatzweise Zwangshaft wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aus dem Anerkenntnisurteil trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung.

Das Arbeitsgericht gab dem Beklagtenvertreter mit Schreiben vom 12.09.2014 Gelegenheit, die Erfüllung der Verpflichtung binnen zwei Wochen nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis erfolgte nicht.

Mit Beschluss vom 10.10.2014 verhängte das Erstgericht gegen die Beklagte ein Zwangsgeld in Höhe von 1.700,00 EUR, ersatzweise Zwangshaft von drei Tagen.

Gegen diesen dem Beklagtenvertreter am 15.10.2014 zugestellten Beschluss legte dieser namens der Beklagten mit Schriftsatz vom 29.10.2014, eingegangen beim Arbeitsgericht am selben Tage, Beschwerde ein und begründete diese damit, dass das Zeugnis bereits im August versandt worden sei. Dies bestritt der Klägerevertreter mit Schriftsatz vom 06.11.2014. Ein Zeugnis sei bei der Klägerin nicht eingegangen.

Mit Schriftsätzen vom 24.11.2014 sowie vom 03.12.2014 teilten die jeweiligen Prozessvertreter übereinstimmend mit, dass das Zeugnis mittlerweile im Original bei der Klägerin angekommen sei.

Mit Beschluss vom 10.12.2014 half das Arbeitsgericht Nürnberg der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte das Verfahren zur weiteren Entscheidung dem Landesarbeitsgericht Nürnberg vor. Das Arbeitsgericht begründete den Beschluss damit, dass der Zwangsgeldbeschluss rechtmäßig ergangen sei. Eine Erfüllung nach Erlass sei insoweit unbeachtlich, der sofortigen Beschwerde fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Die Beweislast für eine frühere Erfüllung liege beim Schuldner.

Weitere Stellungnahmen der Parteien gingen nicht mehr ein.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist zulässig. Sie ist statthaft, §§ 62 Abs. 2 ArbGG, 793 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingereicht worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 ZPO.
2. Die Beschwerde führt zur Aufhebung des ergangenen Zwangsgeldbeschlusses vom 10.10.2014.

Eine Zwangsmittelfestsetzung kann nur bei fortbestehendem Rechtsschutzbedürfnis erfolgen. Die Nichterfüllung der geschuldeten Handlung ist im Rahmen des § 888 ZPO ebenso wie bei § 887 ZPO Tatbestandsvoraussetzung (Schuschke/Walker, 5. Auflage, § 888 ZPO Rdn. 20 m.w.N.). Der Erfüllungseinwand ist im Beschwerdeverfahren zu beachten (BGH 05.11.2004 – IXa ZB 32/04). Die Festsetzung eines Zwangsgeldes im Verfahren nach § 888 ZPO dient der Erzwingung einer unvertretbaren Handlung; es handelt sich hierbei um keine Sanktion für eine Handlungsweise in der Vergangenheit. Hieraus folgt, dass bei Erfüllung der vorzunehmenden Handlung im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens - einschließlich des Beschwerdeverfahrens - ein Zwangsgeld nicht mehr zu verhängen ist bzw. ein bereits ergangener Zwangsgeldbeschluss wieder aufzuheben ist (LAG Nürnberg 23.05.2012 – 2 Ta 65/12; LAG Köln 02.12.2013 – 1 Ta 292/13). Die Aufhebung dient insbesondere auch der Klarstellung, dass eine Vollstreckung des Zwangsgeldbeschlusses nicht erfolgen darf.

Die Parteien haben übereinstimmend mitgeteilt, dass der zu vollstreckende Anspruch noch im laufenden Beschwerdeverfahren erfüllt wurde. Die Aufrechterhaltung der Festsetzung eines Zwangsmittels ist vor diesem Hintergrund nicht mehr geboten.

3. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens fallen dennoch der Beklagten in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO zur Last.
4. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht